

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

1. **Betreff:** Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	10.02.2025	öffentlich
2. Gemeinderat	24.02.2025	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. **Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:**

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

700 TEUR €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) 200 TEUR €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten 512 TEUR €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme

38 TEUR €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

15 TEUR €

Jährliche Belastungen

535 TEUR €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienst sowie der Straßensozialarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Hierzu werden folgende Stellen geschaffen, die im Doppelhaushalt 2026/27 dauerhaft ausgewiesen werden sollen: 1,0 Teamleitung, 4,0 Kommunalen Ordnungsdienst, 1,0 Assistenz/Verwaltungskraft, 2,5 Straßensozialarbeit. Die Stellen sollen so rasch als möglich und im Vorgriff auf den DHH 2026/27 besetzt werden.
3. Die Stellen der Straßensozialarbeit können auch bei einem externen Dritten, wie z.B. einen Träger der freien Wohlfahrtspflege angesiedelt werden.
4. Im Doppelhaushalt 2026/27 sind dauerhaft die in der Vorlage dargestellten notwendigen Sachmittel bereit zu stellen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

Sachverhalt/Begründung:

Mit Drucksache-Nr. 168/19 hat die Stadtverwaltung dem Gemeinderat Ende 2019 einen ersten Konzeptansatz für die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes mit ergänzender Straßensozialarbeit vorgestellt. Mit Beschluss vom 16.12.2019 sollte sechs Monate später erneut über die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (im Folgenden: „KOD“) beraten und sodann die Umsetzung in 2021 beschlossen werden.

Mit Beschluss vom 27.04.2020 (Drucksache-Nr. 051/20, Anlagen 1 und 5) hat der Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/21 und unter Eindruck der Corona-Krise beschlossen, die für 2021 bis 2023 eingeplanten Mittel für einen KOD und zusätzliche Straßensozialarbeit wieder aus dem Haushalt zu nehmen. Des Weiteren wurde beschlossen, dass die Einführung dieser Aufgaben erst wieder ab 2024 verfolgt werden soll.

Am 20.11.2023 hat der Gemeinderat beschlossen (Drucksache-Nr. 185/23), weiterhin an der Einführung eines KOD festzuhalten und die Verwaltung beauftragt, eine Sicherheitsbefragung durchzuführen (Sicherheitsaudit), auf deren Basis die Konzeption des KOD möglichst passgenau aufbauen kann. Die Ergebnisse der Sicherheitsbefragung wurden dem Haupt- und Bauausschuss am 20.01.2025 vorgestellt (Drucksache-Nr.230/24).

1. Gemeindliche Vollzugsbedienstete in Offenburg

Nach § 80 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortpolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Diese haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes.

Nach dem Aufgabenkatalog (**Anlage 1**) können diesen gemeindlichen Vollzugsbediensteten unter anderem die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs und der Vollzug von Gemeindecatsungen und Polizeiverordnungen der Ortpolizeibehörde übertragen werden. Alle weiteren zu übertragenden Aufgaben sind beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen.

Offenburg hat 1973 einen Gemeindevollzugsdienst (GVD) eingerichtet mit dem Fokus auf Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Die klassischen Ordnungsstörungen (z.B. Ruhestörungen, Wildpinkeln, freilaufende Hunde, Hundekot, Taubenfütterung, illegale Müllentsorgung) werden aktuell aufgrund dieser Fokussierung praktisch nicht vom GVD abgedeckt. Auf Anfragen bzw. Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern hin und aufgrund eigener Feststellungen kümmern sich jedoch die Bußgeldstelle mit insgesamt zehn Verwaltungsstellen für Sachbearbeitung und Erfassung sowie das städtische Team Gewerbe, Sicherheit und Ordnung mit sechs Verwaltungsstellen u.a. um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Einhaltung städtischer Satzungen bzw. Verordnungen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

Der GVD ist aktuell mit zehn Stellen ausgestattet, die sich auch künftig fast ausschließlich auf die Kontrolle des Verkehrs konzentrieren sollen. Eine auch für das Sicherheitsgefühl und die Lebensqualität in der Stadt wichtige Aufgabe, wie die Ergebnisse der Sicherheitsbefragung gezeigt haben.

Darüber hinaus wird nun vorgeschlagen, **einen Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)** mit anderen Schwerpunkten und Aufgabenstellungen einzuführen. Das durchgeführte Sicherheitsaudit und das darauf aufbauende Gutachten führen zwar aus, dass die Präsenz von Polizei und Gemeindevollzugsdienst grundsätzlich ausreicht und in vielen Stadtteilen mit zunehmendem Furchtniveau auch die Wahrnehmungshäufigkeit der Kontrollbehörden (also Polizei und GVD) steigt, was auf eine gut angepasste Kontrolldichte schließen lässt. Gleichwohl fordern knapp 30 % der Befragten im Rahmen der allgemeinen Verbesserungsvorschläge (Freitext) *„Schaffung von Sicherheit durch bessere Konzepte, insbesondere mehr Präsenz und Kontrollen durch Polizei, Städtischer Ordnungsdienst, Kontrolle von Fahrgeschwindigkeiten, Parkverstößen, Vorgehen gegen rücksichtsloses Fahrverhalten, konsequentere Ahndung von Normverstößen“*.

Eine Forderung, die den vom Gemeinderat gefassten Grundsatzbeschluss bestätigt, durch einen **Kommunalen Ordnungsdienst in Verbindung mit Straßensozialarbeit** das Sicherheitsgefühl gerade in der Innenstadt und am Bahnhof zu verbessern.

Ein KOD ergänzt um Straßensozialarbeit würde dabei auch an einer im Sicherheitsaudit benannten Ursache für Kriminalitätsfurcht der Offenburger Bürgerinnen und Bürger gerade in der Innenstadt und im Bahnhofsumfeld ansetzen: Diese Furcht resultiert nämlich unter anderem aus empfundenen Störungen der sozialen Ordnung („Incivilities“), wie Respektlosigkeit, Rücksichtslosigkeit auch im Straßenverkehr, Müll und Schmutz sowie Drogenkonsumierende und Betrunkene im öffentlichen Raum.

2. Ziel und Zweck, Aufgaben eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD)

Ziel eines KOD ist insbesondere die Verhinderung, Beseitigung und Ahndung von Ordnungs- und Ruhestörungen im niederschweligen Bereich. Der KOD soll zudem durch Präsenz als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger fungieren, sich mit wachsamem Blick in der Innenstadt bewegen und ungewöhnliche Wahrnehmungen an die Polizei melden bzw. Erkenntnisse zu Straftaten (z.B. Sachbeschädigungen durch Graffiti) der zuständigen Polizei mitteilen.

Durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird eine Entlastung des Polizeiviers bewirkt, sodass sich dieses auf die Verfolgung von Straftaten konzentrieren kann. Denn ein KOD kann nur Ordnungswidrigkeiten, wie Ruhestörungen, Wildpinkler, illegale Müllentsorgung und die Einhaltung städtischer Polizeiverordnungen kontrollieren, die Vorgaben zum Taubenfütterungsverbot, Entfernen von Hundekot, zu Grillverboten in öffentlichen Anlagen etc. machen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

kann ein KOD z.B. auch Platzverweise und Aufenthaltsverbote aussprechen. Soziale und ordnungsrechtliche Problemlagen, welche aktuell niederschwellig der Koordinierungsstelle Kommunale Kriminalprävention (KKP) gemeldet werden, werden künftig vom Kommunalen Ordnungsdienst bzw. der Straßensozialarbeit in Augenschein genommen und entweder sofort angegangen oder der KKP-Koordinierungsstelle zur weiteren Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Einbindung der relevanten KKP-Akteure weitergegeben.

Darüber hinaus kann ein KOD auch wertvolle **Präventionsarbeit** leisten, etwa durch Aufklärungsarbeit zur richtigen Sicherung von Fahrrädern im Bereich von Abstellanlagen mit höheren Diebstahlfallzahlen, insbesondere im Bahnhofsumfeld. Er kann bei Präventionsaktionen begleiten oder diese selbständig durchführen, wie das Verteilen mobiler Ascher zur Sensibilisierung von Raucherinnen und Rauchern. Der KOD kann auch die Mitarbeitende des Teams Gewerbe, Sicherheit und Ordnung bei den schon bisher regelmäßig stattfindenden Waffen-, Gaststätten und Spielhallenkontrollen unterstützen.

Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits haben deutlich gezeigt, dass der KOD und die Straßensozialarbeit schwerpunktmäßig am meisten Wirkung entfalten können bei einem Einsatz in der Innenstadt, im Bahnhofsumfeld sowie der Nordstadt.

3. Konzept eines KOD

Entsprechend des Konzepts (**Anlagen 2 und 3**) bedarf es zur Einführung eines KOD, der eine gewisse Wirksamkeit entfalten und die neuralgischen Punkte abdecken soll, in Offenburg 5 Vollzeitstellen (hiervon 1,0 Teamleitung). Auch künftig braucht es in diesem Aufgabenfeld eine enge Zusammenarbeit mit dem Polizeirevier, welche sowohl durch die Teamleitung KOD, als auch durch die künftig umstrukturierte KKP-Koordinierungsstelle sichergestellt wird. Eine 1,0 Verwaltungsstelle unterstützt die Teamleitung KOD insbesondere bei der Verwaltungsarbeit (Aufarbeitung von Statistiken, Unterstützung bei Presseanfragen, Abgabe Ordnungswidrigkeiten an Bußgeldstelle, Berichte an Polizeirevier und KKP-Koordinierungsstelle) und übernimmt Assistenzaufgaben für die Fachbereichsleitung. Hierdurch soll eine möglichst hohe Präsenz des KOD auf der Straße gewährleistet werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

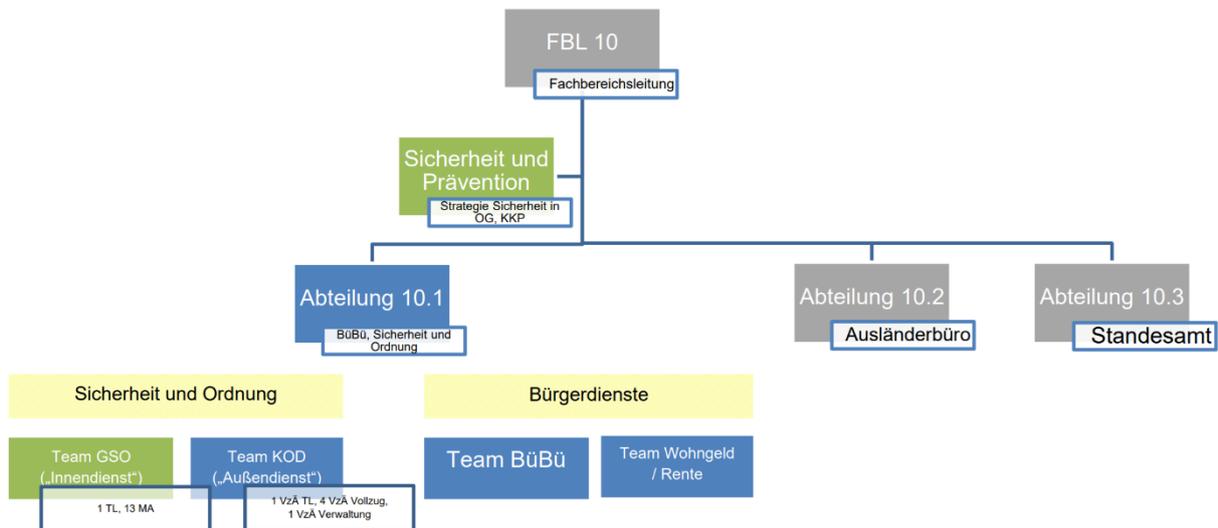
Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit



Einem KOD wird es nicht gelingen immer und überall Ordnungswidrigkeiten zu verhindern oder auch nur ahnden zu können. Auch ein KOD kann – genauso wie die Verkehrsüberwachung - nur punktuell tätig werden. Hinzu kommt, dass ein KOD nicht nur auf „Freiwilligkeit“ und das „Verständnis“ der Menschen setzen kann. Die Politik sollte deshalb auch dazu bereit sein, Vergehen konsequent durch Bußgelder zu sanktionieren, die eher am oberen Ende der Skala angesiedelt werden. Die Polizeiverordnung der Stadt Offenburg sieht für die Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten einen Bußgeldrahmen von EUR 5,00 bis EUR 1.000 vor.

4. Streetwork / Straßensozialarbeit (siehe hierzu auch **Anlage 4**)

Eine wichtige Rolle spielt unter sicherheitsstärkenden und präventiven Gesichtspunkten auch die Straßensozialarbeit. Der Haupt- und Bauausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. März 2019 bereits für diese Form der Prävention ausgesprochen. Wenngleich das KOD-Konzept – neben restriktiven Maßnahmen - auch auf Aufklärung und die Schaffung von Verständnis unter Einbeziehung gewisser erzieherischer Aspekte setzt, ist die Herangehensweise der Straßensozialarbeit eine gänzlich andere. Der ordnungsrechtliche Ansatz eines KOD, der auch durch die Dienstkleidung dokumentiert wird, steht klar im Vordergrund. Sozialpädagogische Ziele können sowohl von der Ausbildung als auch den Aufgaben her nicht verfolgt werden – dafür soll zusätzlich Straßensozialarbeit eingesetzt werden.

Die Sicherheitsbefragung hat einen deutlichen Bedarf einer Straßensozialarbeit bestätigt. Denn die Menschen fürchten sich vor Personen, welche in multiple Problemlagen stecken (Drogen- und Alkoholkonsum, psychische Auffälligkeiten) und sich insbesondere im Bereich ZOB/Bahnhof, Vogesenstraße und Innenstadt aufhalten. Diese Personen benötigen Unterstützung und gleichzeitig ein Verständnis dafür, dass ihr Verhalten zu Unsicherheit bei anderen Menschen führt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

Für eine gelungene Präventionsarbeit bedarf es aus Sicht der Verwaltung eines Verhältnisses von zwei KOD- zu einer Straßensozialarbeiterstelle (**Anlage 4**), somit 2,5 Vollzeitstellen (VZÄ). Eine bereits bestehende 0,5 Stelle wurde vom Leistungsträger aufgekündigt. Die hierdurch freiwerdenden Mittel im Fachbereich Familien, Schulen und Soziales können verwendet werden, sodass letztlich nur 2,0 Stellen zusätzlich finanziert werden müssen.

Aktuell gibt es bei der Stadt eine Vollzeitkraft im Bereich der Jugendstraßensozialarbeit. Diese wird in die Konzeption ebenfalls einfließen.

5. Kosten und Finanzierung

Die Kosten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1,0 Teamleitung + 4,0 KOD + 1,0 Verwaltung + 2,0 Streetwork (weitere 0,5 bereits finanziert)	Einmalig	Jährlich
Personalkosten (EG 11, EG 9a, EG 6 und EG S12)*		512.000,00
Fortbildungslehrgang KOD	30.000,00 €	
Fahrzeug KOD und Straßensozialarbeit, Sonderlackierung KOD	60.000,00 €	
Diensträder / Pedelecs KOD	12.000,00 €	
Sonstige Ausstattung (Mobiltelefon, Funk, Pfefferspray, Schutzweste, Handschellen etc.), Dienstkleidung, Schuhe	40.000,00 €	
Büroerstaussstattung und laufende Sachmittel	58.000,00 €	6.000,00 €
Anmietung Büroräume ca.		24.000,00 €
Fortbildungen		8.000,00 €
Summe	200.000,00 €	550.000,00 €

*bei Straßensozialarbeit ggf. auch Kostenersatz an freien Träger

Im aktuellen Doppelhaushalt stehen für die Einführung eines KOD mit Straßensozialarbeit 700 TEUR Projektmittel zur Verfügung, die zur Finanzierung der einmaligen Aufwendungen sowie der ersten Personalkosten in 2025/26 eingesetzt werden können. Die weitergehenden Mittel sind im Doppelhaushalt 2026/27 bereit zu stellen.

Auf der Einnahmenseite sind nach den Erfahrungen anderer Städte keine nennenswerten Beträge zu erwarten. Die städtische Polizeiverordnung sieht zwar bereits jetzt die Möglichkeit vor, Bußgelder bis zu EUR 1.000 zu verhängen. Gerade im Bereich der klassischen Ordnungswidrigkeiten wie Müllablagerungen, weggeworfenen Zigarettenkippen, Hundekot etc. ist aber nur in Ausnahmefällen mit einer erfolgreichen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

239/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 10,
Bürgerservice

Bearbeitet von:
Adelmann, Alexa

Tel. Nr.:
82-2472

Datum:
11.12.2024

Betreff: Einführung Kommunalen Ordnungsdienst und Straßensozialarbeit

Ahndung zu rechnen. Schließlich werden solche Ordnungswidrigkeiten meist ohne Ermittlung eines Täters bzw. einer Täterin festgestellt. Bei Zuwiderhandlungen „auf frischer Tat“ oder bei wiederholten Verstößen sowie abhängig vom Einzelfall ist die Lage anders zu bewerten und der Bußgeldrahmen auch deutlich auszunutzen. Die sich hieraus ergebenden Einnahmen werden auf 15 TEUR geschätzt. Insgesamt verbleibt somit **ein jährlicher Zuschussbedarf von 535 TEUR**, der im städtischen Haushalt aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren ist.